

§ 2 StKO (Bayern) — Aufgaben des Studienkollegs

Studienkollegordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Vorbildungsnachweise aus dem Ausland nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule des Freistaates Bayern anerkannt werden, auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten, ihnen fachliche Grundlagen für das angestrebte Studium zu vermitteln und die Feststellungsprüfung abzunehmen. Das Studienkolleg kann auch Vorbereitungskurse für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) anbieten und diese Prüfung abnehmen.

Zitiervorschlag: § 2 StKO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StKO/2>